

KV·InfoAktuell

16. April 2025 / Nr. 92
Elektronische Patientenakte

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Stabsbereich Digitalisierung

Dr. med. Philipp Stachwitz
Tel.: 030 4005-1061, Fax: 030 4005-1061
PStachwitz@kbv.de
PA, AW
www.kbv.de

BMG legt Zeitplan vor: Einführung der ePA beginnt am 29. April - Nutzung ab Oktober verpflichtend

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Ankündigung des schrittweisen Rollouts der elektronischen Patientenakte (ePA) vorige Woche auf der DMEA hat der geschäftsführende Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach nun den Zeitplan bekanntgegeben. Mit einem Brief informierte er am Dienstagabend die Gesellschafter der gematik darüber, dass die ePA ab dem 29. April in ganz Deutschland genutzt werden kann und die sogenannte Allow-Liste aufgehoben wird. Ab dem 1. Oktober sind Ärzte und Psychotherapeuten dann verpflichtet, mit der ePA zu arbeiten.

Der Minister teilte in seinem Schreiben mit, dass in Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Sicherheitsmaßnahmen hätten umgesetzt werden können, die Voraussetzung für die bundesweite Nutzung der ePA sind. Hiermit ist eine der wesentlichen Anforderungen erfüllt, um die ePA bundesweit auch außerhalb der Modell- und Testregionen einsetzen zu können.

Bezüglich der Funktionsfähigkeit der ePA-Module wies Minister Lauterbach darauf hin, dass die Nutzbarkeit der ePA stark von dem jeweilig eingesetzten System abhängt und daher die Einführung über einen Zeitraum erfolge, in dem die Nutzung kontinuierlich steige. Damit kommt er der Forderung der Vertragsärzte- und Psychotherapeuten nach einer zunächst freiwilligen Nutzung und schrittweisen Einführung der ePA nach. Die Praxen haben somit die Möglichkeit, die ePA zunächst auszuprobieren und Probleme den Herstellern zu melden, bevor die Nutzung Pflicht wird.

Weiteres Schreiben zum Konformitätsbewertungsverfahren

In einem weiteren Schreiben, das nur an die KBV und an die KZBV gerichtet ist, teilte Minister Lauterbach mit, dass in der „nunmehr bevorstehenden Hochlaufphase der ePA ... Umstände auftreten (können), die die Leistungserbringer nicht zu verantworten haben und die die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung beeinträchtigen können“. Unter dieser Maßgabe sei es „verhältnismäßig, die Voraussetzungen für die Handhabung des Abrechnungsverbots bis Ende des Jahres im Rahmen einer Auslegungsrichtlinie nach § 75 Absatz 7 SGB V durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung situationsangemessen festzulegen“.

KBV-Richtlinien zur Nutzung des ePA-Moduls und zur ePA bei Kindern

Die KBV hat die von Lauterbach erwähnte Richtlinie bereits mit dem BMG abgestimmt, sodass sie in Kürze in Kraft treten kann. Die Richtlinie legt fest, dass in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit während der Einführungsphase der elektronischen Patientenakte – und damit bis zum 31. Dezember 2025 – die Anwendung des Abrechnungsausschlusses nach § 372 Abs. 3 SGB V grundsätzlich ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, sofern Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten grob fahrlässig oder vorsätzlich der Verpflichtung des § 372 Abs. 3 SGB V widersprechen.

In einer weiteren Richtlinie, die die KBV mit dem BMG abgestimmt hat und die ebenfalls demnächst in Kraft treten wird, geht es um die Nutzung der ePA bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Danach sind Ärzte und Psychotherapeuten nicht verpflichtet, bei unter 15-Jährigen Daten in die elektronische Patientenakte zu übermitteln, sofern dem erhebliche therapeutische Gründe entgegenstehen. Gleiches gilt, soweit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen vorliegen und die Befüllung der ePA den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage stellen würde. Sollte eine Praxis so verfahren, ist dies in der Behandlungsdokumentation festzuhalten.

Der geschäftsführende Minister hat die Richtlinie gegenüber den betroffenen Verbänden bereits angekündigt. Das entsprechende Schreiben haben wir Ihnen ebenfalls beigelegt.

Mit beiden Richtlinien haben wir einen Weg gefunden, wie bislang unregelte Sachverhalte, die für Ärzte und Psychotherapeuten außerordentlich wichtig sind, schnell geklärt werden konnten. Wir übermitteln Ihnen die Richtlinien, sobald sie veröffentlicht sind. Sie treten dann rückwirkend zum 1. April 2025 in Kraft.

Starterpaket für Praxen und weitere Maßnahmen

Die gematik hat die Gesellschafter für heute Nachmittag zu einem Informationsgespräch eingeladen, um den aktuellen Status und die nächsten Schritte zur Einführung der ePA vorzustellen. Sofern sich aus diesem Gespräch weitere Informationen ergeben, die für Sie und Ihre Mitglieder relevant sind, werden wir Sie beziehungsweise die Fachebene Ihrer Häuser informieren.

Die KBV wird in den morgigen PraxisNachrichten die Ärzte und Psychotherapeuten über den aktuellen Sachstand informieren. Zudem sind wir dabei, das Starterpaket für Praxen zu finalisieren. Dazu gehört unter anderem ein Serviceheft in der Reihe PraxisWissen, das kompakt und übersichtlich alle wichtigen Informationen zur ePA bündelt. Wir werden Ihnen alle Materialien vor dem 29. April zur Verfügung stellen.

Wir haben Ihnen die Schreiben des Ministers beigelegt. Wenn Sie dazu Fragen haben, können Sie sich gerne an mich oder an David Reinhardt (Tel.: 030 4005-1064, E-Mail: DReinhardt@kbv.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Philipp Stachwitz

Leiter Stabsbereich Digitalisierung

Anlagen